

Uebersetzung.

N^o 90570

B e f e h l

Sr. Kayserlichen Majestät

des Selbstherrschers aller Rußen

aus

dem dirigirenden Senat

an den Herrn General von der Infanterie, rigischen Kriegs-
Gouverneur, Verwalter des Civil-Fachs des Lief, Ebst-
und Kurländischen Gouvernements und Ritter, Fürsten
Sergei Fedorowitsch Golizin.

Nro. 160.

Der Allerhöchste namentliche Befehl Sr. Kayserlichen
Majestät, welcher am 5^{ten} dieses Januar-Monats un-
ter Allerhöchsteigenhändiger Unterschrift dem Senat ertheilt
worden, enthält: „Nachdem Wir die Uns von dem dirigirenden
„Senat überreichte Unterlegung in Betreff der Abänderungen in
„dem Plan der Universität zu Dorpat beprüft haben: so finden
„Wir für nothwendig und der allgemeinen Ordnung angemessen:

1) „daß in Ansehung der Jurisdiction der Civil-Obrigkeit
„über die Glieder der Universität, wie auch über die Studirenden
„und Beamten, der unterm 4^{ten} May 1799 confirmirte Plan, zu-
„folge dessen sie in allen Geschäften, jedoch mit Ausnahme der Civil-
„und Criminal-Sachen, unter der Gerichtsbarkeit der Universität
„stehen müssen, seine Kraft unabänderlich behalte:

2) „die Anstellung eines besondern Präsidenten bey dieser Uni-
„versität, halten Wir nicht für nothwendig, sondern die Einrichtung
„des Curatoriums nach Vorschrift des 21, und 24^{ten} §. des confirmir-
„ten Plans, zur Erhaltung der guten Ordnung in der Universität

Aus dem dritten Departement.



1263

639555987

„hinreichend; Wir bestätigen demnach, unter diesen Einschränkungen, alle andere in dem Sentiment des dirigirenden Senats Uns vorgestellten Punkte, und in Erwägung des von dieser Universität zu hoffenden Nutzens für das Reich, verordnen Wir Allernädigst, daß die zum Unterhalt der Universität vorgeschlagenen hundert Haafen derselben nach Inhalt des in der Unterlegung des dirigirenden Senats angeführten Vorschlags angewiesen werden, und der dirigirende Senat wird nicht unterlassen, die erforderlichen Vorschriften gehörigen Orts hierüber zu geben, und darauf zu sehen, daß ohne Zeitverlust zur wirklichen Organisation dieser nützlichen Anstalt geschritten werde.“

In der Sr. Kayserlichen Majestät überreichten Unterlegung, hat der dirigirende Senat sein Sentiment, in Betreff des Allerhöchst confirmirten Plans der Universität, unter andern folgendermaßen gegeben: Erstens, Es wäre zu mehrerer Beförderung der Gelehrsamkeit, bey der Universität eine Censur-Commission, nicht allein für eigne Werke, sondern auch für die Bücher, Musikalien und alle andere der Censur unterworfenene Schriften, welche die Universität verschreiben wird, zu verordnen, und solche von den angestellten Censuren auf geschehende Anzeige der Universität, für eigene Verantwortung derselben unaufhältlich durchzulassen, von Seiten der Universität jedoch die den Censuren vorgeschriebenen Regeln unabwehlich zu beobachten. Zweytens: Damit nun ein stärkerer Antrieb zur Beziehung dieser Universität erweckt und die Studirenden zur Beschäftigung mit den Wissenschaften desto mehr aufgemuntert werden: so müßten nach Verlauf von zwey Jahren, von der Eröffnung der Universität ab gerechnet, von den im Liesländischen und Ehsländischen Gouvernemente gebornen Leuten, adlichen, bürgerlichen und andern Standes, bloß diejenigen zu Aemtern und Chargen in diesen Gouvernements angestellt werden, welche auf der gedachten Universität zwey Jahre lang studiret haben. Drittens: Um allen Mißverständnissen und Unregelmäßigkeiten zuvorzukommen, müßten die Grundsätze der Theologischen Wissenschaft, wie auch der Eid über den Vortrag

derselben, der Uebereinkunft der Universität mit den Consistoriis überlassen werden. Viertens: Falls der Vice Curator bey dem Abgehen von diesem Posten sich von dem Curatorio für beleidigt halten würde, so müßte ihm das Recht, seine gegründete Beschwerde bey dem Senat anzubringen, unbenommen bleiben. Fünftens: Anstatt daß zum Amte des Prorectors alle Professoren tourweise angestellt würden, müßte, in Rücksicht, daß nicht jeder sich zu diesem Posten qualificirt, der Prorector durch Ballotement gewählt werden. Sechstens: Der Universität müßte anheim gestellt werden, in Ansehung der Anzahl der Professoren, Lehrer und der andern Beamten, wie auch der Lections Catalogen und sonst zu machenden Anstalten, die erforderlichen Veränderungen vorzunehmen, weil die zum Unterhalt der Universität, nach Inhalt des Allerhöchst confirmirten Plans jährlich zu verabsolgende Summe dabey unverändert bleibt, und solche Veränderungen von der Universität selbst nach Einsicht, Zeitumständen und Erfahrungen bequemer bewerkstelligt werden können, jedoch müßte hiebey zuvor jede Fakultät in ihrem Fach, sodann aber das Conseil der Universität in pleno pflichtmäßig die gehörigen Berathschlagungen anstellen, und dem Curatorio eine Unterlegung machen. Da nun in dem Allerhöchst confirmirten Plan zum jährlichen Unterhalt der Universität 56050 Rubel angewiesen und erforderlich sind, welche jedoch der Adel, nach dessen Anzeige, bezubringen nicht im Stande ist, sondern zu diesem Behuf die Allerhöchst bestimmten Hundert Haaken sich ausbittet, und dafür hält, daß die Einkünfte davon hinreichend seyn würden, weil der Adel schon zur Einrichtung und zur Eröffnung der Universität, welche derselbe mit verhältnißmäßiger Beyhülfe des ehstländischen Adels übernommen, bereits gegen sechszigtausend Rubel zusammen gebracht habe; da ferner mittelst namentlichen Allerhöchsten Befehls vom 4^{ten} May 1799, unter andern vorgeschrieben worden, zur Aufmunterung und Beförderung der Universität, den erforderlichen Platz wie auch ein Kronsbäude in Dorpat zu bestimmen; Nach Errichtung und Eröffnung derselben aber, wenn alle Fächer mit gutem Fortgang in Wirksamkeit gesetzt

feyn werden, von dem Senat zu mehrerer Befestigung dieser so nützlichen Anstalt, wo es bequem seyn wird, Hundert Piefländische Haaken auszumitteln, und deshalb zu unterlegen, damit selbige dieser Universität zugesichert werden, und zwar dergestalt, daß so lange die Universität in Activität und vollkommenen Zustande sich befinden wird, diese Haaken im Besitz derselben verbleiben sollen; imgleichen mittelst des namentlichen Allerhöchsten Befehls vom 1^{ten} September 1799, zur Aufführung der Gebäude der Universität in der Stadt Dorpat zwey Plätze, Einer der sogenannte Dohm, und der andere die gewesene schwedische Kirche angewiesen und zum Ersatz für das Kronshaus, ein für allemal Fünf und Zwanzig Tausend Rubel bewilligt, die bestimmten Hundert Haaken hingegen noch bis jetzt nicht verliehen worden: Als hat der Senat in Rücksicht auf den Nutzen, welcher von der Einrichtung der Universität für das Reich zu erwarten ist, auch damit derselbe desto dauerhafter begründet werde, allerunterthänigst vorgestellt: Ob nicht Sr. Kayserliche Majestät Allergnädigst geruhen wollten zu befehlen, daß die obbenannten hundert Haaken der Universität angewiesen, und die davon zur Kronscassa einkommenden Revenüen zum Unterhalt der Universität, mit Abrechnung von der, nach dem Allerhöchst confirmirten Plan zu verabsolgenden Summe von 56050 Rubel angewandt, dasjenige aber, so daran fehlt, so lange, bis sothane Haaken an die Universität zur Disposition übergeben seyn werden, aus der Kronscassa zugelegt, dabey aber beobachtet werde, daß wenn eine Anzahl Haaken nach Ablauf des Arrende-Termins an die Universität überliefert wird, für eben so viele Haaken auch die verhältnismäßige Summe, und zwar Fünfhundert Sechzig und ein halber Rubel für einen Haaken, von der aus der Kronscassa zu reichenden Summe einbehalten werden müsse. Hierauf hat der dirigirende Senat b e f o h l e n: die schuldige Erfüllung dieses Allerhöchsten Befehls Sr. Kayserlichen Majestät den Piefländischen und Ehfländischen Gouvernements-Regierungen imgleichen dem Herrn wirkl. Geh. Rath, Senateur, Reichs-Schatzmeister und Ritter Grafen Alexei Zwanowitsch Wasil:

jew, wie auch Ihnen, dem Herrn General von der Infanterie und
Ritter, mittelst Ukasen aufzugeben und Ihnen demnächst vorzu-
schreiben, daß Sie die zum Unterhalt der Universität vorgeschla-
genen Hundert Haaken in der Art, wie es am bequemsten seyn
wird, aus den nächstbelegenen Güthern, und zwar von solchen,
die zu diesem Zweck am ergiebigsten sind und deren Arrende-Termine
am frühesten ablaufen werden, ausmitteln, und dem Senate zur Be-
stätigung vorstellen, imgleichen den Curatoren der Universität, von
dem Lief- und Ehstländischen Adel andeuten mögen, daß selbige un-
verzüglich und spätestens binnen sechs Wochen sich in Dorpat ver-
sammeln und thätige Anstalten zur Einrichtung und selbst zur Er-
öffnung der Universität treffen, auch sobald das Curatorium zu
Stande kommen wird, dem dirigirenden Senate Bericht darüber
abstatten sollen. Den 21sten Januar 1802.

Das Original haben unterschrieben:

Obersekretaire Nicolay Tichomirow.

Secretaire Aristarch Jeremejew.

Titulair-Rath Fedor Stuga.

Uebersetzt von G. Tschernjawsky.

Collegien-Secretaire und Regierungstranölateur.

Mit dem beglaubten Translat gleichlautend befunden

Secr. Fr. Eckardt.

In fidem Copiæ

M. v. Begeßack, Ritterschaftssecr.

In fidem Copiæ Copiæ

J. E. Hehn,

Secretaire des academischen Curatorii.

Dorpat, gedruckt in der Universitäts-Buchdruckerey.